

Regelung
zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften
im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland
während der Finanz- und Wirtschaftskrise
(„Befristete Regelung Bürgschaften 2011“)¹

Angesichts der Finanz- und Wirtschaftskrise sind der Europäische Rat und die Europäische Kommission überein gekommen, zur Behebung beträchtlicher Störungen im Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten binnenmarktkonforme Maßnahmen gemäß Artikel 107 Abs. 3 lit. b AEUV zu erlassen. Auf Grundlage von Ziffer 4.3.2 der Mitteilung der Europäischen Kommission „Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ vom 17.12.2008 in der Fassung vom 25.2.2009² und von Ziffer 2.3. der Mitteilung der Europäischen Kommission „Vorübergehender Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ vom 1.12.2010³ ergeht folgende „Befristete Regelung Bürgschaften 2011“:

§ 1

Gewährung von Bürgschaften

(1) Auf Grundlage dieser Beihilferegulierung können beihilfegewährende Stellen als Beitrag zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben Deutschlands Bürgschaften an Unternehmen in Modifikation der geltenden beihilferechtlichen Regularien nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze sowie der §§ 2 - 6 gewähren, um den Zugang zu Investitions- und Betriebsmitteldarlehen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(2) Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) müssen die jährlichen Bürgschaftsentgelte für neue Bürgschaften ab dem 1.1.2011 mindestens 85 % der Safe-harbour-Prämien in der Anlage zu dieser Regelung entsprechen, für

¹ Genehmigt von KOM am 21.12.2010 unter der Beihilfe-Nr. SA.32032 – C(2010) 9413 final.

² Veröffentlicht im Amtsblatt der EU, C 83/1 vom 7.4.2009.

Großunternehmen gibt es keine Reduktion dieser Prämien. Für die Berechnung des Mindestbürgschaftsentgelts ist das Rating⁴ zum Zeitpunkt der Bürgschaftsbewilligung zugrunde zu legen. Die Qualität der Besicherung (hoch/normal/gering) ist durch die Hausbank zu bewerten.⁵ Unternehmen, die nicht bzw. nicht mehr über ein Rating verfügen, werden Unternehmen mit einem CCC-Rating gleichgestellt.

(3) Soweit der Beihilfewert gemäß einer genehmigten Methode zur Berechnung des Bruttosubventionsäquivalentes (N 197/2007 für Investitionsvorhaben, N 541/2007 für Betriebsmittelkredite, N 762/2007 für Spezialfinanzierungen) ermittelt wird, kann das tatsächlich geforderte jährliche Bürgschaftsentgelt für neue Bürgschaften ab 1.1.2011 vorbehaltlich § 4 (3) für KMU um 15 % gegenüber demjenigen Bürgschaftsentgelt reduziert werden, das nach der genehmigten Methode für eine beihilfefreie Bürgschaft erforderlich ist.

(4) Die maximale Dauer von Bürgschaften unter der notifizierten Maßnahme ist abhängig von der Laufzeit des verbürgten Kredits. Die Prämienermäßigung für KMU nach Absatz 2 und 3 gilt für höchstens zwei Jahre ab Gewährung der Bürgschaft. Hat der verbürgte Kredit eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren, so können die in der Anlage festgelegten Safe-Harbour-Prämien oder die über einer Berechnungsmethode gemäß Absatz 3 ermittelte Prämie während eines weiteren Zeitraums von höchstens acht Jahren ohne KMU-Ermäßigung angewendet werden. Bei Großunternehmen können die Prämien in der Anlage bis zu einer Kreditlaufzeit von maximal zehn Jahren angewendet werden. Anschließend werden marktmäßige Prämien in Übereinstimmung mit der dann geltenden Bürgschaftsmitteilung der KOM bzw. die nach der Berechnungsmethode gemäß Absatz 3 ermittelte Prämie berechnet.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für alle Kreditbürgschaften, die

³ Veröffentlicht auf der Webseite der EU-Kommission:

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/temporary_framework_de.pdf

⁴ Unternehmensrating oder Spezialfinanzierungsrating, vgl. genehmigte Methode N 762/2007

⁵ Die Kategorien der Qualität der Besicherung bestimmen sich in Übereinstimmung mit Fußnote 2 der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (Abl. C 14, 19.01.2008, S. 6) und werden von der (Haus-)Bank festgelegt, die das Darlehen gewährt.

- a) in der Bundesrepublik Deutschland und
- b) an Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen

gewährt werden, sofern Absätze (2) bis (4) nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Für kleine und mittlere Unternehmen können Betriebsmittelkredit- und Investitionskredit-Bürgschaften gewährt werden, für Großunternehmen nur Investitionskredit-Bürgschaften.

(3) Diese Regelung findet keine Anwendung auf Bürgschaften an Unternehmen, die gemäß den Definitionen der Kommission als Unternehmen in Schwierigkeiten⁶ gelten.

(4) Diese Regelung gilt nicht für Exportkreditgarantien.

§ 3

Kreditobergrenze, maximale Bürgschaftsquote

(1) Der ab dem 1.1.2011 verbürgte Kredit darf die gesamte jährliche Lohn- und Gehaltssumme des geförderten Unternehmens im Jahr 2010 nicht übersteigen. Die Lohn- und Gehaltssumme im Sinne dieser Regelung umfasst auch Sozialversicherungsbeiträge sowie die Kosten von Personal, die am Standort des Unternehmens arbeiten, aber auf der Lohn- und Gehaltsliste von Lieferanten oder Subunternehmen (subcontractors) stehen.

(2) Im Falle von Unternehmen, deren Gründung am oder nach dem 1. Januar 2010 erfolgte, darf der verbürgte Kredit die geschätzte jährliche Lohn- und Gehaltssumme der ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen; bei Investitionskrediten kann die beihilfegewährende Stelle die maximal zu verbürgende Kredithöhe auch anhand der jährlichen durchschnittlichen EU-27 Arbeitskosten berechnen.⁷

(3) Die maximale Bürgschaftsquote beträgt 80 % des verbürgten Kredites.

⁶ Vgl. Ziffer 2.1. der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2004/C 244/02).

⁷ Quelle: EUROSTAT. Letzte verfügbare Information EU-27 aus 2007: Monatliche Arbeitskosten = 3.028 EUR.

§ 4

Kumulierung

(1) Die festgelegten Fördersätze und Kumulierungsoberregeln gelten unabhängig davon, ob die Förderung ausschließlich aus staatlichen Mitteln finanziert oder aus Gemeinschaftsmitteln kofinanziert wird.

(2) Maßnahmen gemäß § 1 können nicht mit De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden.

(3) Die Absenkung des Bürgschaftsentgeltes nach § 1 muss um den Beihilfewert von De-minimis-Beihilfen, die nach dem 1. Januar 2008 für das gleiche Vorhaben gewährt wurden, reduziert werden.

(4) Bürgschaften nach dieser Regelung können mit anderen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbaren Beihilfen, die nicht De-minimis-Beihilfen sind, oder mit Gemeinschaftsmitteln kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität nicht übersteigt, die in Freistellungsverordnungen, Genehmigungen oder Leitlinien festgelegt wurde.⁸

§ 5

Überwachung

(1) Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen der beihilfegewährenden Stelle schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede Bürgschaft nach dieser Regelung und jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es seit 1.1.2008 erhalten hat.

(2) Die beihilfegewährende Stelle gewährt eine neue Bürgschaft nach dieser Regelung erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass die Bestimmungen nach §§ 1 - 4 beachtet werden.

(3) Die beihilfegewährenden Stellen müssen dafür Sorge tragen, dass ausführliche Unterlagen über die Gewährung der Beihilfen geführt werden. Diese Unterlagen, aus denen hervorgehen muss, dass die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt wurden, müssen zehn Jahre aufbewahrt werden und der Kommission auf Anfrage vorgelegt werden.

(4) Alle beihilfegewährenden Stellen sind verpflichtet, sich an den Berichts- und Monitoringpflichten nach Ziffer 4 der Mitteilung der Europäischen Kommission „Vorübergehender Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ vom 1.12.2010 zu beteiligen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und tritt am 31.12.2011 außer Kraft, d.h. Gewährungen von Bürgschaften sind bis einschließlich 31.12.2011 möglich. Maßnahmen, die bis zum 31.12.2011 auf Grundlage dieser Regelung zulässig gewährt wurden und über den 31.12.2011 fort dauern, bleiben gültig.⁹

*Das Bundesministerium
für Wirtschaft und
Technologie*

Berlin, den 2.12.2010

⁸ Die deutschen Behörden werden insbesondere auch für den Fall der Kofinanzierung mit den EU-Strukturfonds oder anderen Finanzierungsinstrumenten der EU die einschlägigen Vorschriften respektieren.

⁹ Bürgschaften, die nach der bis zum 31.12.2010 geltenden „Befristeten Regelung Bürgschaften“ gewährt wurden, bleiben unberührt.

Anlage

Safe-Harbour-Prämien nach dem Vorübergehenden Rahmen in Basispunkten ¹⁰			
Ratingklasse (Standard & Poor's)	Besicherung		
	Hoch	Normal	Niedrig
AAA	40	40	40
AA+	40	40	40
AA			
AA-			
A+	40	55	55
A			
A-			
BBB+	55	80	80
BBB			
BBB-			
BB+	80	200	200
BB			
BB-	200	380	380
B+			
B	200	380	630
B-			
CCC und darunter	380	630	980

¹⁰ Bei Unternehmen ohne Bonitätsgeschichte oder ohne ein auf einem Bilanzansatz basierendes Rating (z. B. bestimmte Projektgesellschaften oder Start-up-Unternehmen) haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die in der Kommissionsmitteilung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20.6.2008, S. 10) auf 3,8 % festgesetzte Safe-Harbour-Prämie um bis zu 15 % zu ermäßigen, wobei diese Prämie niemals niedriger sein darf als diejenige, die für die Muttergesellschaft oder die Muttergesellschaften anwendbar wäre.